

## "Wichtige Verhaltensregeln bei erhöhter Infektionsgefährdung"

Entsprechend den Empfehlungen des Arbeitskreises für Krankenhaushygiene sind zum Schutz vor einer Kontamination des Pflegepersonals mit Blut, Serum und anderen Körperflüssigkeiten folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Blutentnahmen und ähnlichen Arbeiten sind flüssigkeitsdichte Einweg-Handschuhe zu tragen.
2. Wenn ein Kontakt oder eine Verschmutzung mit kontaminiertem Blut zu erwarten ist, sollte ein flüssigkeitsdichter Kittel bzw. eine entsprechende Operationskleidung (mehrschichtig) getragen werden.
3. Kanülen und spitze Gegenstände dürfen nach Gebrauch nur in stich- und bruchfesten Behältern abgelegt werden, die als infektiöses Material zu entsorgen sind.
4. Gesichtsmasken, die Mund und Nase verdecken sowie Schutzbrillen sind immer dann zu verwenden, wenn mit Aerosolen zu rechnen ist (z. B. tracheales Absaugen, zahnärztliche Eingriffe).
5. Laboratoriumsproben von bekannten und verdächtigen HIV-, Hepatitis- und Tuberkulose-Patienten sind zusätzlich deutlich zu kennzeichnen. Bei Kontakt Risiken muß auch das Laborpersonal Handschuhe tragen. Untersuchungsmaterialien dürfen nie mit dem Mund pipettiert werden.
6. Bevor eine mechanische Reinigung von Instrumenten durchgeführt wird, sollte stets ein thermisches Desinfektionsverfahren (10 Min./93°) mit gleichzeitiger Reinigung im geschlossenen System erfolgen.
7. Für die Händedesinfektion werden Präparate auf Alkoholbasis (70 bis 80 %) empfohlen. Die Flächendesinfektion sollte mit aldehydischen Präparaten durchgeführt werden.
8. Jedes Operationsteam ist vor einem Eingriff an HIV-, Hepatitis-B oder Hepatitis-C positiven Patienten auf das erhöhte Risiko hinzuweisen. Diese Patienten sollten zweckmäßig am Ende des Operationsprogrammes eingeplant werden.
9. Verletzungen des Personals mit Blutkontakt, insbesondere durch HIV-, Hepatitis-B- oder Hepatitis-C-kontaminierte Instrumente, sollten sowohl der Verwaltung als auch der Betriebsärztlichen Dienststelle gemeldet werden. Es werden dann eine sofortige Untersuchung sowie weitere Kontrollen nach 3, 6 und 12 Monaten durchgeführt.
10. Im Mutterschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass Frauen im gebärfähigen Alter bei Umgang mit infektiösem Material oder Tätigkeit in Infektionseinheiten einen Impfschutz gegen folgende Krankheiten haben sollten: Hepatitis B + A, Röteln, Tetanus, Diphtherie, Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.